

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Gem. Verteiler

- ausschließlich per E-Mail -

18. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Ausbreitung des Corona Virus bestmöglich einzudämmen und die hessischen Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen, herrscht derzeit in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen eine allgemeine Maskenpflicht.

Um Menschen mit Hörbehinderung in der Kommunikation nicht zu benachteiligen, bedarf es in diesem Zusammenhang einer Sonderregelung. Obgleich es bereits Masken mit Sichtschutzfenster gibt, ist mit einer flächendeckenden hessen- oder gar bundesweite Versorgung nicht zu rechnen. Daher ist das zeitweise Abnehmen des Mundschutzes im Sinne einer besseren Kommunikation bei Einhalten des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern für Menschen mit einer Hörbehinderung und deren Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner zulässig.

Das Ordnungspersonal, das die Einhaltung der Maskenpflicht überwacht, wurde angewiesen, dies nicht zu ahnden. Dies betrifft ausdrücklich auch Situationen im Einzelhandel oder im öffentlichen Personennahverkehr und schließt die Kommunikationspartner*innen der betroffenen Personen ein.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Jau!